

– Beglaubigte Abschrift –



## Amtsgericht Emden

### Beschluss

16 F 18/23 VA

In der Familiensache



- Antragsteller -

gegen

Beteiligte:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin  
Geschäftszeichen: 10 110644 G 004

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Reichsstr. 5, 07545 Gera  
Geschäftszeichen: 50 031247 J 504

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Emden durch die Richterin am Amtsgericht Schulte am 10.05.2023 beschlossen:

Der Antrag auf Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vom 27.06.2013 (Amtsgericht Emden - Az.: 16 F 565/12 S -) wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Verfahrenswert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Die am 12.05.1967 geschlossene Ehe des Antragstellers und seiner Ehefrau wurde durch Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht - Emden vom 27.06.2013 (Az. 16 F 565/12 S) geschieden. In dieser Entscheidung regelte das Familiengericht den Versorgungsausgleich wie folgt:

„Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungskonto Ziffer 10 110644 G 004) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 28,7914 Entgeltpunkten auf deren Versicherungskonto zur Ziffer 50 031247 J 504 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen auf den 31.10.2012, übertragen.

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungskonto Nummer 50 031247 J 504) zu Gunsten des Ehemannes ein Anrecht in Höhe von 1,4395 Entgeltpunkten auf dessen Versicherungskonto zur Ziffer 10 110644 G 004 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen auf den 31.10.2012, übertragen.

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Volkswagen AG auf eine s.g. Grundversorgung (Personalnummer: 97663) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 39.318,50 EUR nach Maßgabe der Versorgungsordnung vom 29.09.1995 (VO III) i.V.m. der Teilungsordnung, bezogen auf den 31.10.2011, übertragen.

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Ehemannes bei dem Versorgungsträger Volkswagen AG auf eine s.g. Zusatzversorgung I (Personalnummer: 97663) zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 1.850,40 EUR nach Maßgabe der Vereinbarung zur Beteiligtenrente I vom 04.10.2000 i.V.m. der Teilungsordnung, Versorgungsordnung vom 12.02.2001 (VO IV), bezogen auf den 31.10.2011, übertragen.“

Die Ehefrau des Antragstellers ist am 08.11.2021 verstorben.

Mit einem am 19.12.2022 bei Gericht eingegangenen Antrag beantragt der Antragsteller eine Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung vom 27.06.2013

Das Gericht hat die Beteiligten angehört und eine aktuelle Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Antragsteller und die verstorbene geschiedene Ehefrau des Antragstellers eingeholt.

## II.

Der Antrag des Antragstellers ist bereits unzulässig.

Eine Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich kann nach § 225 FamFG geändert werden. Nach § 225 Abs. 2 FamFG ändert das Gericht die Entscheidung in Bezug auf ein Anrecht bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung führen, auf Antrag ab. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der Versorgungsausgleich wurde durch die im Tenor zitierte Entscheidung nach der ab dem 01.09.2009 geltenden Rechtslage geregelt.

Der frühere Ehemann beantragt mit einem am 19.12.2022 bei Gericht eingegangenen Schreiben eine Abänderung der früheren Entscheidung zum Versorgungsausgleich.

In der früheren Entscheidung legte das Amtsgericht Emden hinsichtlich der früheren Ehefrau einen Ausgleichswert in Höhe von 1,4395 Entgeltpunkten bezüglich eines Anrechts bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (50 031247 J 504) zugrunde. Nach der für dieses Anrecht bei dem zuständigen Versorgungsträger neu eingeholten Auskunft vom 08.03.2023 beträgt der Ausgleichswert nunmehr 1,4372 Entgeltpunkte.

Weiterhin legte das Amtsgericht Emden in der früheren Entscheidung hinsichtlich des Antragstellers einen Ausgleichswert in Höhe von 28,7914 Entgeltpunkten bezüglich eines Anrechts bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (10 110644 G 004) zugrunde. Nach der für dieses Anrecht bei dem zuständigen Versorgungsträger neu eingeholten Auskunft vom 27.02.2023 beträgt der Ausgleichswert nunmehr weiterhin 28,7914 Entgeltpunkte.

Eine wesentliche Wertänderung des Anrechts im Sinne von § 225 Abs. 2, 3 FamFG liegt nur vor, wenn die Wertänderung sowohl mindestens 5% des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts als auch bei einer Rente als Bezugsgröße 1 % bzw. bei einer sonstigen Bezugsgröße 120 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV übersteigt.

Die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2, 3 FamFG liegen nicht vor.

Die Differenz zwischen den seinerzeitigen Ausgleichswerten und den nunmehrigen Ausgleichswerten beträgt 0,0000 Entgeltpunkte zugunsten des Antragstellers. Diese Abweichung ist i.S. § 225 Abs. 2, 3 FamFG nicht wesentlich, weil sie 0 %, also nicht mindestens 5 %, beträgt. Die Wertänderung der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 0,00 € (errechnet nach dem Unterschiedswert in Höhe von 0,0000 Entgeltpunkte), übersteigt auch nicht 120 % der am Ende der Ehezeit (31.10.2012) maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGBIV (= 3.150,00 €).

Durch die Abänderung wird auch keine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt.

Dementsprechend war der Antrag auf Abänderung der früheren Versorgungsausgleichsentscheidung abzuweisen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Emden, Ringstraße 6, 26721 Emden, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Schulte  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Emden, 11.05.2023

Buß, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

